



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 257-258)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
15ten Februar 1812, betreffend die bey Admission
fremder Geistlicher im hiesigen Canton zu
beobachtenden Formalitäten und
Vorsichtsmaaßregeln.**

Ordnungsnummer

Datum 15.02.1812

[S. 257] 1.) Wenn sich für eine erledigte geistliche Stelle in Zeit von sechs Wochen kein tüchtiger Bewerber aus dem hiesigen Canton zeigt, – so wird durch eine öffentliche Bekanntmachung der Zutritt dazu auch fremden Geistlichen geöffnet.

2.) Fremde Geistliche, die sich in einem solchen Falle um eine Stelle melden, legen dem Kirchenrath die erforderlichen Zeugnisse in Absicht auf ihre Studien, ihre Ordination, ihr sittliches Verhalten, und allenfalls auch über ihre bisherige Amtsführung vor.

Der Kirchenrath untersucht dieselben, und bemüht sich, wo möglich auch auf indirectem Wege ihretwegen Erkundigungen einzuziehen. Ferner werden von demselben, nach Beschaffenheit der Umstände, angemessene öffentliche oder Privat-Prüfungen veranstaltet.

3.) Gewähren die vorgelegten Zeugnisse und Erkundigungen, und die veranstalteten Prüfungen ein befriedigendes Resultat, – so werden solche // [S. 258] Geistliche der Regierung zur Admission vorgeschlagen, und dabey die Zeugnisse derselben, so wie das Befinden des Kirchenrathes, beygelegt.

4.) Findet die Regierung dann für gut, die Stelle förmlich zu besetzen, und einen Pfarrer zu wählen, so wird der Gemeinde derselbe mit gewohnter Feyerlichkeit vorgestellt. Werden hingegen die Geschäfte einem Fremden einstweilen nur vicariats-weise anvertraut, so wird dem Dekan des Capitels darüber von Seite des Kirchenraths die nöthige Instruktion gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]